

Ehrenordnung der Gemeinde Rickling Kreis Segeberg

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rickling hat am 24. März 2015
Nachstehende Ehrenordnung beschlossen

§ 1 Allgemeine Grundsätze

Durch eine Ehrung nach diesen Richtlinien soll der Dank hauptsächlich gegenüber solchen Bürger/innen bzw. Persönlichkeiten zum Ausdruck gebracht werden, die sich über Jahre und Jahrzehnte hinweg über das normale Maß hinaus für das Wohl der Gemeinde Rickling und ihre Bevölkerung eingesetzt haben.

§ 2 Art der Ehrungen

- (1) Von der Gemeinde werden folgende Ehrungen wahrgenommen:
 1. Ernennung zur Ehrenbürgerin bzw. zum Ehrenbürger bei besonderen außergewöhnlichen Verdiensten (§ 3)
 2. Ehrung von Einzelpersonen für Verdienste (§ 4)
 3. Ehrung von Gemeindevertreter/innen und bürgerlichen Mitgliedern (§ 5)
 4. Jubiläumsehrungen (3 6)
 5. Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr (§ 7)
 6. Ehrungen auf dem Gebiet des Vereinslebens (§ 8)
 7. Auszeichnungen für sportliche Leistungen (§ 9)
- (2) Über weitere Ehrungen, die nicht in Abs. 1 aufgeführt sind, wird im Einzelfall die Gemeindevertretung entscheiden.

§ 3 Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nach § 26 Abs. 1 GO ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Rickling zu vergeben hat und erfolgt an Personen, die sich in besonderer und außergewöhnlicher Weise um die Gemeinde Rickling verdient gemacht haben.

Die Entscheidung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch die Gemeindevertretung im nichtöffentlichen Teil einer öffentlichen Sitzung auf der Grundlage der Gemeindeordnung.

Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird ein besonders gestalteter Ehrenbürgerbrief überreicht. Dieser wird in festlich umrahmter öffentlicher Veranstaltung der Gemeinde durch den / die Bürgermeister/in überreicht. Darüber hinaus ergeben sich für die Gemeinde und für die geehrte Person keine besonderen Rechte und Pflichten.

- (2) Über die Ernennung zur Ehrenbürgerin oder zum Ehrenbürger entscheidet die Gemeindevertretung durch Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl.

§ 4 Ehrung von Einzelpersonen

Einzelpersonen, die sich um Rickling oder in Richling verdient gemacht haben, können ausgezeichnet werden. Die Entscheidung trifft die Gemeindevertretung. Als Würdigung der Leistung erhalten zu ehrende Einzelpersonen eine Urkunde und ein Sachgeschenk im Rahmen eines geeigneten öffentlichen Anlasses.

§ 5 Ehrung von Gemeindevertreter/innen und Bürgerlichen Mitgliedern

- (1) Gemeindevertreter/innen und Bürgerliche Mitglieder, die mindestens drei Legislaturperioden lang in der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss einen Sitz haben, werden ausgezeichnet.
Die Würdigung erfolgt durch Verleihung einer Urkunde sowie durch ein angemessenes Anerkennungsgeschenk in einer öffentlichen Gemeindevertretersitzung.
- (2) Gemeindevertreter/innen und Bürgerliche Mitglieder, die nach mindestens zwei Legislaturperioden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss ausscheiden, werden ausgezeichnet.
Die Würdigung erfolgt durch Verleihung einer Urkunde sowie durch ein angemessenes Anerkennungsgeschenk in der nächstfolgenden konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung.
- (3) Bei Tod eines ausgeschiedenen Mitglieds der Gemeindevertretung ist ein Nachruf zu veranlassen. Für Mandatsträger/innen, die bis zum Todesfall aktiv in der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss einen Sitz hatten, sind ein Nachruf zu veranlassen und ein Kranz niederzulegen. Ist die Kranzniederlegung nicht gewünscht, kann nach Absprache mit den Hinterbliebenen ein Geldbetrag in Höhe des Wertes des Kranzes übergeben werden.

§ 6 Jubiläumsehrungen

Firmenjubiläen

- (1) Ortsansässige Firmen, die ihr 25-jähriges Jubiläum sowie alle weiteren 25 Jahre ein Jubiläum haben, können geehrt werden.
Über die Ehrung entscheidet die Gemeindevertretung.
Die Würdigung erfolgt durch Verleihung einer Urkunde sowie durch ein angemessenes Anerkennungsgeschenk durch den/die Bürgermeister/in im Rahmen eines öffentlichen Anlasses.

Altersjubilare

- (2) Geehrt werden Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde aus Anlass ihres 80., 85., 90., 98 und 100. Geburtstages. Ihnen wird ein Glückwunschsreiben des/der Bürgermeister/in und ein Geschenk überreicht. Nach Vollendung des 100. Lebensjahres erfolgt eine Ehrung an jedem folgenden Geburtstag.

Ehejubilare

- (3) Geehrt werden in der Gemeinde wohnende Ehepaare, die das goldene oder ein späteres Hochzeitsjubiläum begehen. Den Ehejubilaren wird ein Glückwunschsreiben des/der Bürgermeister/in und ein Geschenkkorb überreicht.

§ 7 Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt auf Vorschlag der Feuerwehrführung, wenn besondere Verdienste sie rechtfertigen. Die Entscheidung der Ehrung erfolgt durch die Gemeindevertretung.
- (2) Bei aktiver 25-jähriger und 40-jähriger Mitgliedschaft wird ein Sachgeschenk durch den/die Bürgermeister/in zusammen mit der Ehrung durch die Wehrführung überreicht.

§ 8 Ehrung auf dem Gebiet des Vereins- und Verbandslebens

- (1) Auf Anregung örtlicher Vereine und Verbände sollen aktive Mitglieder geehrt werden, die in Vorstandsarbeit oder als ehrenamtliche Übungsleiter/in 25 Jahre tätig sind. Die Ehrung kann auch in sonstigen Einzelfällen für besonders verdiente Personen erfolgen.
Jeweils bis zum 30. Oktober eines Jahres melden die Vereine und Verbände die zur Ehrung anstehenden Personen unter Angabe der erbrachten Leistungen. Die Vereine und Verbände tragen die Verantwortung der vollständigen Meldung.
Die hiernach zu Ehrenden erhalten eine Urkunde und ein Sachgeschenk durch den/die Bürgermeister/in im Rahmen eines öffentlichen Anlasses.
- (2) Örtliche Vereine und Verbände erhalten bei Jubiläen ein Geldgeschenk (das 5-fache des Jubiläumsjahres) von dem/der Bürgermeister/in. Die Ehrung erfolgt zum 10., 25., 40., 58., 75. Jubiläum und sodann zu jedem weiteren 25. Jubiläumstag.

§ 9 Auszeichnung für sportliche Leistungen

- (1) Einzelsportler können für das Erringen einer Kreismeisterschaft, die Platzierung aus Landesebene (Platz 1 bis 5) und die Teilnahme an Deutschen und weitergehenden Meisterschaften geehrt werden.
Jeweils bis zum 30. Oktober eines Jahres melden die Vereine die zur Ehrung anstehenden Personen unter Angabe der erbrachten Leistungen. Die Vereine tragen die Verantwortung der vollständigen Meldung. Die hiernach zu Ehrenden erhalten eine Urkunde und ein Sachgeschenk durch den/die Bürgermeister/in im Rahmen eines öffentlichen Anlasses.
- (2) Mannschaften können nur für das Erringen von Meisterschaften bei Rundenwettbewerben auf Kreis- und Bezirksebene und die Teilnahme an Landesmeisterschaften geehrt werden.
Jeweils bis zum 30. Oktober eines Jahres melden die Vereine die zur Ehrung anstehenden Mannschaften unter Angabe der erbrachten Leistungen. Die Vereine tragen die Verantwortung der vollständigen Meldung.
Die hiernach zu Ehrenden erhalten eine Urkunde und ein Sachgeschenk durch den/die Bürgermeister/in im Rahmen eines öffentlichen Anlasses.

§ 10 Schlussvorschriften

Die Ehrungen werden in der Regel jährlich im würdevollen Rahmen eines Bürgerempfanges oder einer anderen repräsentativen Veranstaltung der Gemeinde bzw., bei den jeweiligen Organisation. Und Vereinsveranstaltungen durchgeführt.

Die Ehrenordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Rickling, den 24. März 2015

gez. Christian Thomann
-Bürgermeister-